

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 03.09.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. S. 425), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten

des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1989 = 20,00 DM

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1981 außer Kraft.

Bovenden, 08. Oktober 1990

Linke
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Göbel
Stellv.

I. N a c h t r a g

zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05.10.1990 des Flecken Bovenden

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGABWAG), i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch das Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), i.V.m. § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG), i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch das Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 vom 22.03.1990, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.07.1991 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05.10.1991 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1991	=	25,00 DM
ab 01.01.1993	=	30,00 DM
ab 01.01.1995	=	35,00 DM
ab 01.01.1997	=	40,00 DM
ab 01.01.1999	=	45,00 DM

im Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Bovenden, 08. Juli 1991

F L E C K E N B O V E N D E N

Linke
Bürgermeister

Hüschens
Stv. Gemeindedirektor

II. N a c h t r a g

zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 30) und der §§ 5 und 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 27.06.1992 und des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 05.07.1994 hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 02. Februar 1996 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Satzteil

ab 01.01.1995	35,00 DM
ab 01.01.1997	40,00 DM
ab 01.01.1999	45,00 DM

wird ersetzt durch

ab 01.01.1995	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 01.01.1995 in Kraft.

Bovenden, 07. Februar 1996

FLECKEN BOVENDEN

gez. Ute Pröhl
Bürgermeisterin

gez. Karl Göbel
Gemeindedirektor